



24/SN-272/ME 3 von 7

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 14.690/30-Pr/7/93

Dr. Gabler/5435

An das
Präsidium des Nationalrates

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Parlament
1016 W i e n

Betr.:
Tabakgesetz samt zwei Durchführungsverordnungen; Entwürfe; Stellungnahme

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	17 -GE/19 93
Datum:	5. MAI 1993
Verteilt	07. Mai 1993 / H

H. Jannitsch

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten zu den vom Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zu Zl.: 22.181/0-II/A/4/93 ausgesendeten o.a. Entwürfen (insbesondere Tabakgesetz) zur do. gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

Wien, am 29. April 1993
Für den Bundesminister:
MR Dr. Benda

25 Beilagen

F.d.R.d.A.:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
 DVR 37 257
 Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a
 Telefax 713 79 95, 713 93 11
 Telefon 0222/71100 Durchwahl
 Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 14.690/30-Pr.7/93

OKoär. Dr. Gabler/5435

An das
 Bundesministerium für
 Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Radetzkystr. 2
 1030 W i e n

Betreff:
 Tabakgesetz samt zwei Durchführungs-
 verordnungen; Entwürfe;
 Stellungnahme

Zu do. Zl. 22.181/0-II/A/4/93 vom 25. Feber 1993

Zu den unter do. oa. Geschäftszahl übermittelten Entwürfen wird
 seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegen-
 heiten folgende Stellungnahme abgegeben:

1) Zum Entwurf eines Tabakgesetzes:

Zu § 7:

Im § 7 Abs. 2 Z 2 müßte es anstelle von "österreichische Zeitun-
 gen" "österreichischen Zeitungen" lauten.

Zu § 8:

Seitens der österreichischen Tabakindustrie wurde bereits seit
 1981 mit der österreichischen Bundesregierung ein umfassender
 Werbekodex (Selbstbeschränkung der Werbewirtschaft) vereinbart.

Diese Selbstbeschränkungen werden zufolge dem BMwA vorliegender
 Information im großen und ganzen auch eingehalten. So beschränkt
 sich beispielsweise die Werbung für Tabakwaren auf maximal eine
 Anzeigenseite. Werbeaussagen, die sich an Jugendliche richten,

- 2 -

sind laut Werbekodex nicht statthaft. Ein gesetzliches Verbot ist daher aufgrund der zahlreichen Selbstbeschränkungen weder zielführend, noch wäre ein Tabakwerbeverbot ohne EG-Gleichklang realistisch.

Ferner wird angemerkt, daß ein gänzlichliches Werbeverbot für Tabakerzeugnisse unter dem Gesichtspunkt des Grundrechtes der Freiheit der Erwerbstätigkeit verfassungsrechtlich bedenklich erscheint. So hat etwa auch die deutsche Bundesregierung das Totalwerbeverbot für Tabakwaren aus verfassungsrechtlichen Gründen abgelehnt.

Demgemäß ist die Normierung eines gänzlichen Werbeverbotes abzulehnen. Die Normierung eines eingeschränkten Werbeverbotes, etwa in dem Sinn, daß die Werbung nicht über bloße Sachinformation hinausgehen darf, erscheint dagegen vertretbar.

Zu § 9:

Gemäß der Bestimmung des § 9 Abs. 1 ist zur Überwachung der Einhaltung des Gesetzes sowie der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zuständig.

Die Erläuterungen geben keine Auskunft darüber, weshalb für eine Angelegenheit, die nicht in Art. 102 Abs.2 B-VG aufgezählt ist, einfachgesetzlich eine Besorgung in unmittelbarer Bundesvollziehung vorgesehen werden kann.

Ebensowenig geht hervor, inwieweit es sich bei einer Vollziehung des Gesetzes im gesamten Bundesgebiet durch den Bundesminister (und somit auch durch die Organwalter des Bundesministeriums) um die zeitgemäße Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern gemäß dem Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien handelt.

Zu § 9 Abs. 4 und 6 fällt auf, daß für den Fall von Verstößen gegen diese Bestimmungen keine Strafsanktionen in den §§ 13 bis 15 des Entwurfs vorgesehen sind.

Zu § 11:

Im Abs. 1 Z 5 müßte es anstelle von "unf Privaten" "und Privaten" lauten.

Zu § 12:

Gastgewerbetreibende sind gemäß § 199 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1973 verpflichtet, die Betriebsräume und die allfälligen sonstigen Betriebsflächen und deren Einrichtung und Ausstattung stets in gutem Zustand zu erhalten und dafür zu sorgen, daß die Betriebsräume und die allfälligen sonstigen Betriebsflächen, die Betriebseinrichtung und die Betriebsführung den der Betriebsart entsprechenden Anforderungen Rechnung tragen.

Der BMWA hat erforderlichenfalls unter Bedachtnahme auf die üblicherweise an die jeweiligen Betriebsarten zu stellenden Anforderungen und auf eine dem Ansehen der österreichischen Fremdenverkehrswirtschaft entsprechende Gewerbeausübung durch Verordnung festzulegen, durch welche Maßnahmen diesen Verpflichtungen der Gastgewerbetreibenden entsprochen wird.

Auf Grund des § 199 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1973 ist der BMWA für die Festlegung von Mindestvorschriften für die Einrichtung, Ausstattung und Betriebsführung von Gastgewerbebetrieben ermächtigt.

Im § 12 des gegenständlichen Gesetzesentwurfes werden ebenfalls Vorschriften für die Einrichtung, Ausstattung und Betriebsführung von Gastgewerbebetrieben normiert und der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, ab welcher Größe und Anzahl der für die Bewirtung von Gästen vorgesehenen Räumlichkeiten in gastgewerblichen Betrieben Nichtraucherzonen einzurichten sind.

Die Bestimmung des § 12 des gegenständlichen Gesetzesentwurfes steht somit in Kokurrenz zu der Bestimmung des § 199 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1973, wonach der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ermächtigt ist, durch Verordnung Mindest-

- 4 -

vorschriften für die Einrichtung, Ausstattung und Betriebsführung festzusetzen.

Da die Bestimmungen des § 12 des gegenständlichen Gesetzesentwurfes bereits durch die Ermächtigung des BMwA zur Erlassung einer Verordnung über Mindestvorschriften für die Errichtung, Ausstattung und Betriebsführung von Gastgewerbebetrieben abgedeckt werden bzw. mit diesen Bestimmungen in Konkurrenz stehen, werden die §§ 12 und 15 (Strafbestimmung) aus Sicht des BMwA abgelehnt.

Im Zusammenhang mit den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973 über Betriebsanlagen ist zu § 12 des vorliegenden Entwurfes eines Tabakgesetzes auf die nachstehend wiedergegebenen Ausführungen in Mache-Kinscher, die Gewerbeordnung sowie die gewerberechtlichen Nebengesetze und Verordnungen⁵ (1982), FN 82 zu § 74, hinzuweisen:

"Ob eine Gefährdung der Gesundheit von Gästen durch das Rauchen in den Betriebsräumen eines Gastgewerbebetriebes gegeben ist, ist eine quaestio facti. Es wird sich daher im Betriebsanlagenehmigungsverfahren der ärztliche Sachverständige darüber gutächtlich zu äußern haben, ob eine Gesundheitsgefährdung gegeben ist und bejahendenfalls der gewerbetechnische Amtssachverständige jene technischen Maßnahmen vorzuschlagen haben, die eine solche Gefährdung ausschließen, wie etwa die ausreichende Belüftung der Betriebsräume."

Entscheidend für den vom Amt wegen durch die Gewerbebehörde wahrzunehmenden Schutz der Gesundheit von (nichtrauchenden wie auch von rauchenden) Kunden, die eine gastgewerbliche Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, ist daher die gutächtliche Äußerung des ärztlichen Sachverständigen im Einzelfall; ob Nichtraucherzonen auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften einzurichten sind bzw. ob die Bereitschaft der Kunden besteht, derartige Zonen in Anspruch zu nehmen, spielt im vorliegenden Zusammenhang keine Rolle.

Zu § 18:

Da die beiden mit dem Entwurf eines Tabakgesetzes mitübermittelten Verordnungen offenbar gleichzeitig mit dem Tabakgesetz in Kraft treten sollen, sollte in die Inkrafttretensbestimmung des Tabakgesetzes ein Hinweis aufgenommen werden, daß Verordnungen aufgrund des Tabakgesetzes bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden können.

2. Zum Entwurf einer Verordnung über die Höchstmengen von Teer im Zigarettenrauch:Zu § 1:

Zu dieser Bestimmung wäre zu bemerken, daß die Grenzwerte für Teer in Zigaretten in Anpassung an die EG-Richtlinien in Österreich auf 15mg per 1.1.1994 und auf 12mg per 1999 gesenkt werden sollen. Die Rauchinhaltsstoffe sind bereits in den letzten 20 Jahren um 70 % gesenkt worden.

Zu § 2:

In dieser Bestimmung wird die Durchführung von Messungen nach ISO-Normen festgelegt.

Aufgrund der allgemeinen Verpflichtung des Verordnungsgebers zur gehörigen Kundmachung von Verordnungen müßte der volle Inhalt der zitierten ISO-Richtlinien in der zu erlassenden Verordnung (etwa als eigene Anlage) wiedergegeben und mit dieser verlautbart werden. Sollte die vollständige Wiedergabe des Inhalts der ISO-Richtlinien in der zu erlassenden Verordnung auf urheberrechtliche Probleme stoßen, bestünde noch die Möglichkeit, im Verordnungstext selbst lediglich zu normieren, daß die vorgeschriebenen Messungen etwa "gemäß dem Stand der Technik" durchzuführen sind. In eigenen (erlaßmäßigen) Erläuterungen hiezu könnten in weiterer Folge die in den betreffenden ISO-Richtlinien geregelten Meßverfahren als jene, die dem "Stand der Technik" entsprechen, festgelegt werden.

- 6 -

3. Zum Entwurf einer Verordnung über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen:

Zu § 2:

Die Sinnhaftigkeit der Normierung von unterschiedlichen Warnhinweisen für Packungen von Tabakerzeugnissen gemäß § 2 Z 1 einerseits und § 2 Z 2 andererseits ist nicht ohne weiteres ersichtlich.

Zu § 4:

Was die Zitierung von ISO-Richtlinien in dieser Bestimmung betrifft, wird sinngemäß auf die obigen Ausführungen unter Punkt 2 zu § 2 verwiesen.

Zu § 6 und 7:

Im Hinblick auf die Übergangsregelung des § 7 erscheint die Inkrafttretensbestimmung des § 6 inhaltsleer, da die gegenständliche Verordnung ja ausschließlich Verpackungsvorschriften für Tabakerzeugnisse beinhaltet. Welche Änderung der Rechtslage würde also mit 1.1.1994 eintreten ?

25 Exemplare dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 29. April 1993

Für den Bundesminister:

MR Dr. Benda

F.d.R.d.A.:

